

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
des Freistaates Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Klaus Habermalz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67300
Telefax +49 351 564-67009

klaus.habermalz@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0355/61/1

Dresden,

12. Mai 2020

Dienstanweisung zum Dienstbetrieb an den Schulen in der Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 18. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Umsetzung der in den Schulleiterbriefen des Herrn Staatsministers vom 8. Mai 2020 getroffenen Festlegungen für die Phase der Wiederaufnahme des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler an den Schulen ab dem 18. Mai 2020 geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

1. Ab dem 18.05.2020 findet in allen Schularten und Klassenstufen¹ wieder Unterricht in der Schule statt, der durch die Lehrkräfte abzusichern ist. In den weiterführenden Schulen ergänzen sich dabei Präsenzzeiten mit Lernzeiten zu Hause für alle Klassenstufen.
2. Um die Gefährdung der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen Personals an den Schulen zu minimieren, sind die vom Staatsministerium für Kultus erteilten Handlungsanweisungen unbedingt zu beachten. Die unverändert hohen Hygienevorgaben sind einzuhalten bzw. durchzusetzen.
3. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an den Schulen wird ausdrücklich empfohlen in Situationen außerhalb des Unterrichts, in denen eine Einhaltung des Mindestabstandes regelmäßig ausgeschlossen ist (z. B. auf dem Schulgelände). Nach Maßgabe einer aktuellen arbeitsmedizinischen Einschätzung besteht jedoch weiterhin keine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für das pädagogische Personal an den Schulen. Die Erfahrungen aus der Notbetreuung der Kindergärten und Horte ohne Maskenpflicht und ohne Nachweis gesteigerter Erkrankungszahlen stützen die Annahme, dass bei den vorliegenden Infektionszahlen für SARS-CoV-2 die Einführung einer Maskenpflicht an den Schulen nicht notwendig ist.
4. Bei Einhaltung der allgemeinen Hygienevorgaben und Beachtung der ministeriellen Vorgaben für die eingeschränkte Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 18. Mai 2020 ist es aus arbeitsmedizinischer Sicht vertretbar, Lehrerinnen und Lehrer und das weitere pädagogische Personal an Schulen im Präsenzunterricht (einschließlich Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung) in der Schule einzusetzen. Dies gilt auch für die Beschäftigten, die den im Schulleiterbrief

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

vom 15. April 2020 (Az.: 23-0355/61/1) aufgeführten Risikogruppen (Personen mit Vorerkrankungen bzw. Personen, die 60 Jahre oder älter sind) angehören. Die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (u. a. Vermeidung eines Personenwechsels in den Gruppen durch Bildung fester Klassenbetreuungen; Belehrung der Kinder und Beschäftigten, bei Infektzeichen die Schule nicht zu besuchen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchzuführen; Vorhandensein ausreichender Testkapazitäten) und die geringen Infektionszahlen in Sachsen in Verbindung mit dem fehlenden Nachweis gesteigerter Erkrankungszahlen an Arbeitsplätzen der Notbetreuung rechtfertigen nach aktueller arbeitsmedizinischer Stellungnahme diese Maßnahmen.

5. Die Präsenzpflcht der Lehrerinnen und Lehrer und des weiteren pädagogischen Personals mit einer der in vorgenanntem Schulleiterbrief vom 15. April 2020 aufgeführten Risikoerkrankungen endet, wenn für eine Schülerin oder einen Schüler der zu betreuenden Klasse oder Gruppe eine nachgewiesene Covid-19-Erkrankung gemeldet wird.
6. Das pädagogische Personal an den Schulen ist zu belehren, bei Erkrankungssymptomen (z. B. Husten, Halsschmerzen, Fieber) die Schule nicht zu besuchen und unverzüglich eine Testung auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Diese kann bei den aktuell hohen Testkapazitäten sofort bereitgestellt werden.
7. Das bestehende betriebliche Beschäftigungsverbot für Schwangere für den Einsatz im Präsenzunterricht wird einer arbeitsmedizinischen Empfehlung folgend über den 18. Mai 2020 hinaus zunächst fortgeführt.

Die Dienstanweisung zum Dienstbetrieb an den Schulen vom 30. April 2020 (Az.: 23-0355/61/1) wird mit der Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 18. Mai 2020 aufgehoben.

Das Landesamt für Schule und Bildung steht Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Béla Bélafi
Abteilungsleiter

¹ Bei den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelten Einschränkungen